

BERICHT DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES  
DER FACC AG

gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG  
zum 8. Punkt der Tagesordnung  
der 5. ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juli 2019  
(Schaffung des Genehmigten Bedingten Kapitals 2019)

**Zu Tagesordnungspunkt 8.**

**Beschlussfassung über die (i) Schaffung eines neuen genehmigten bedingten Kapitals gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrates, dieses genehmigte bedingte Kapital ersetzt das in der Hauptversammlung vom 23.06.2014 beschlossene, und (ii) die entsprechende Änderung der Satzung im Punkt 4.4**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung der FACC AG vor, die von der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2014 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zur Schaffung von genehmigtem bedingtem Kapital gemäß § 159 Abs 3 AktG (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2014) zu ersetzen.

In der ordentlichen Hauptversammlung der FACC AG am 9. Juli 2019 soll der Vorstand gemäß § 159 Abs 3 AktG neuerlich ermächtigt werden, das Grundkapital der FACC AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung um bis zu EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 (drei Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bedingt zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung soll zweckgebunden sein und dürfe nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus einem Aktienoptionsplan der Gesellschaft diese ausüben.

Die beschriebene vorrangige Ausgabe von Aktien im Rahmen eines zukünftigen Aktienoptionsplans an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und andere vom Vorstand der Gesellschaft festgelegte Führungskräfte der FACC Gruppe, die von der Gesellschaft ein Angebot zur Teilnahme am Aktienoptionsplan bekommen, stellt nach § 153 Abs 5 AktG einen zulässigen Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre dar.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erstatten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 153 Abs 4 iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG über den möglichen Ausschluss des Bezugsrechtes den nachfolgenden

## Bericht:

### ***Grundsätze und Leistungsanreize für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens***

Das Genehmigte Bedingte Kapital 2019 soll der Gesellschaft eine möglichst weitreichende Flexibilität bei der Umsetzung des geplanten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes einräumen.

Der Gestaltung der Aktienoptionen liegt der Grundsatz zugrunde, dass Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen (Schlüsselarbeitskräfte) wesentlich zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen und deshalb über ein Optionsprogramm an dieser Wertsteigerung beteiligt werden können.

Für Schlüsselarbeitskräfte bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Solche Beteiligungsprogramme sind bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der FACC AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm möglich wäre.

Desgleichen dient ein solches Mitarbeiterbeteiligungsprogramm auch der stärkeren Motivation bestehender Schlüsselarbeitskräfte, zur Erhöhung der Behaltfrist dieser Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Nach Meinung des Vorstands ist ein zukünftiges Beteiligungsprogramm daher auch ein notwendiges Mittel der Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität der FACC AG und mit ihr verbundener Unternehmen als Arbeitgeber bei. In Ermangelung von Aktienoptionen könnten die Gesellschaft und ihre Gruppengesellschaften gezwungen sein, leitenden Angestellten und dem Management höhere variable Gehaltsbestandteile auszuzahlen, was zu Kostensteigerungen für die Gesellschaften führen würde. Schließlich erwarten auch Investoren in Aktien eines börsennotierten Unternehmens, dass Schlüsselarbeitskräfte und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind.

Aus diesen Gründen soll der Vorstand gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung eine bedingte Kapitalerhöhung bis zu einem Nominale von insgesamt EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) in einer oder mehreren Tranchen für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu beschließen.

Auf Grund ihres Umfanges von lediglich 6,6% des Grundkapitals wäre die resultierende Verwässerung für bestehende Aktionäre der Gesellschaft gering und im Hinblick auf die Beteiligung von Schlüsselarbeitkräften an der Wertentwicklung der Gesellschaft angemessen.

Eckpunkte des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms stehen derzeit nicht fest. Entsprechende Vorratsbeschlüsse sind jedoch national und international allgemein üblich. Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Bedingten Kapitals 2019 unterrichten.

Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen vor Zustimmung des Aufsichtsrates einen neuerlichen Bericht gemäß § 159 Abs 3 iVm Abs 2 Z 3 AktG veröffentlichen. Sofern Aktien auch an Mitglieder des Vorstandes gewährt werden, erstellt der Vorstand den Bericht gemeinsam mit dem Aufsichtsrat.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Nutzen der Gesellschaft aus der Ausnutzung der vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien zum Zwecke der Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens allen Aktionären zugute kommt.

Ried im Innkreis, im Juni 2019

Der Vorstand der FACC AG  
Der Aufsichtsrat der FACC AG